
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Langenhagen

(Nordhannoversche Zeitung vom, in Kraft seit 01.04.2016)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Langenhagen am 07.03.2016 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Langenhagen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag ein Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Nachfolger im Nutzungsrecht gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für den Mehraufwand einer Beisetzung am Samstag ist bis Donnerstag 18.00 Uhr vor dem Bestattungstermin zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 14.12.2009 aufgehoben.

Langenhagen, März 2016

Der Bürgermeister

Heuer

I. Rechte an Gräbern**A. Gebühren für die Verleihung und Erneuerung des Nutzungsrechts**

1. Reihengräber je Stelle für 20 Jahre	750,00 €
2. Wahlgräber je Stelle für 20 Jahre	1.500,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	75,00 €
3. Urnenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	600,00 €
4. Urnenwahlgräber je Stelle für 20 Jahre	1.200,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	60,00 €
5. Urnengräber je Stelle in der Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Grenzheide) für 20 Jahre	450,00 €
6. Kinderreihengräber je Stelle für 15 Jahre	450,00 €
7. Rasenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	830,00 €
8. Urnenrasenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	530,00 €
9. Tot- und Fehlgeburtenfeld (Pusteblume) für 15 Jahre	140,00 €

B. Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht am Wahlgrab/Urnenwahlgrab, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstelle nachzuzahlen. Die Gebühr wird ab 1. des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende der Ruhezeit anteilig berechnet.

C. Bei Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern erfolgt die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren für die noch verbleibende Nutzungszeit. Die Erstattung richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der beim Erwerb oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechtes entrichtet wurde, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 %.

II. Beisetzungen**A. Erwachsene**

1. Erdbestattung im Reihengrab oder Rasenreihengrab	875,00 €
2. Erdbestattung im Wahlgrab	1.039,00 €
3. Urnenbestattung im Urnenreihengrab oder Urnenrasenreihengrab	130,00 €
4. Urnenbestattung im Urnenwahlgrab oder im Wahlgrab	147,00 €

5. Urnenbestattung in der Gemeinschaftsanlage	96,00 €
B. Kinder	
1. Erdbestattung Reihengrab oder Rasenreihengrab	612,00 €
2. Erdbestattung im Wahlgrab	727,00 €
3. Urnenbestattung im Urnenreihengrab oder Urnenrasenreihengrab	130,00 €
4. Urnenbestattung im Urnenwahlgrab oder im Wahlgrab	147,00 €
5. Urnenbestattung in der Gemeinschaftsanlage	96,00 €
6. Beisetzung im Grabfeld „Pusteblume“	84,00 €
C. Gebühr für den Mehraufwand bei einer Beisetzung am Samstag	114,00 €
III. <u>Ausbettungen zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen und Umbettungen von Urnen und Särgen</u>	
1. Ausbettung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf <u>anderen</u> Friedhöfen	173,00 €
2. Ausbettung eines Sarges zur Wiederbeisetzung auf <u>anderen</u> Friedhöfen	1.096,00 €
3. Umbettung einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe	289,00 €
4. Umbettung eines Sarges innerhalb der städtischen Friedhöfe	1.789,00 €
IV. <u>Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle</u>	
1. Benutzung einer Leichenzelle bis zu 10 Tagen	157,00 €
2. Benutzung einer Kühlzelle bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	314,00 € 31,40 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle incl. Dekoration	325,00 €
4. Benutzung der Orgel oder des Harmoniums	34,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Bereitstellung von Gruftmatten für Sargbestattungen	43,10 €
2. Bereitstellung von Gruftmatten für Urnenbestattungen	12,90 €
3. Bereitstellung eines Streukorbes	15,10 €
4. Einebnung eines Grabes für Erdbestattungen je Stelle	215,50 €
5. Einebnung eines Grabes für Urnenbestattungen je Stelle	107,80 €
6. Entfernen stehender Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen incl. Entfernen von Fundamenten	377,20 €
7. Entfernen von Liegeplatten	86,20 €
8. Entfernen von Fundamenten	215,50 €

VI. Jahreskontrolle von stehenden Grabmalen auf Standsicherheit**A. Stehende Grabmale**

1. für Reihengräber für 20 Jahre	42,00 €
bei späterer Aufstellung: pro Jahr bis Ende Nutzungsdauer	2,10 €
2. für Wahlgräber für 20 Jahre	42,00 €
bei späterer Aufstellung: pro Jahr bis Ende Nutzungsdauer	2,10 €
bei Verlängerungen: pro Jahr der Verlängerung	2,10 €
3. für Urnenwahlgräber für 20 Jahre	42,10 €
bei späterer Aufstellung: pro Jahr bis Ende Nutzungsdauer	2,10 €
bei Verlängerungen: pro Jahr der Verlängerung	2,10 €

VII. Verwaltungsgebühren**I. Genehmigung von Grabmalen**

A. Stehende Grabmale	35,20 €
B. Liegeplatten	35,20 €

II. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung für die Betätigung von Unternehmen
(gültig für 5 Jahre) | 64,70 € |
| 2. Verwaltungsgebühr für Aus- und Umbettungen | 116,00 € |

Für weitere Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langenhagen in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.